

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens, für das keine Gerichtskosten erhoben werden, trägt die Antragsgegnerin.
3. Der Gegenstandswert wird auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

Das von den Beteiligten übereinstimmend für in der Hauptsache erledigt erklärte Verfahren wird in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO eingestellt.

Die Kostenentscheidung folgt der Kostenübernahmeerklärung der Antragsgegnerin. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 188 Satz 1, Satz 2 Halbsatz 1 VwGO.

Der festgesetzte Wert entspricht dem hälftigen Auffangstreitwert (§ 33 Abs. 1, § 23 Abs. 1 Satz 1 RVG i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 1.5 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit).